



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM

8. Dezember 2011

## **PRESSEMITTEILUNG**

### **EZB KÜNDIGT MASSNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER KREDITVERGABE DER BANKEN UND DER GELDMARKTAKTIVITÄT AN**

Der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) hat heute zusätzliche Maßnahmen zur erweiterten Unterstützung der Kreditvergabe beschlossen, um die Gewährung von Bankkrediten und die Liquidität des Euro-Geldmarkts zu stützen. Im Einzelnen hat der EZB-Rat folgende Maßnahmen beschlossen:

- Die Durchführung von zwei längerfristigen Refinanzierungsgeschäften (LRGs) mit Laufzeiten von 36 Monaten und der Option einer vorzeitigen Rückzahlung nach einem Jahr.
- Eine bis auf Weiteres gültige Aussetzung der am letzten Tag der Mindestreserve-Erfüllungsperioden durchgeführten Feinsteuerungsoperationen mit Wirkung ab der Erfüllungsperiode, die am 14. Dezember 2011 beginnt.
- Eine Absenkung des Mindestreservesatzes von derzeit 2 % auf 1 % mit Wirkung ab der am 18. Januar 2012 beginnenden Mindestreserve-Erfüllungsperiode. Aufgrund der für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte der EZB geltenden Vollzuteilung und aufgrund der Art und Weise, wie die Banken diese Option nutzen, ist das Mindestreservesystem derzeit nicht in dem Maße zur Steuerung der Bedingungen am Geldmarkt erforderlich wie unter normalen Umständen.
- Eine Erhöhung der Verfügbarkeit von Sicherheiten (i) durch Herabsetzung des Bonitätsschwellenwerts für bestimmte Asset-Backed Securities (ABS) und (ii) indem die nationalen Zentralbanken vorübergehend auch nicht notleidende Kreditforderungen (d. h. Bankkredite) als Sicherheiten hereinnehmen dürfen, sofern diese bestimmte Zulassungskriterien erfüllen. Die beiden Maßnahmen werden in Kraft treten, sobald die betreffenden Rechtsakte veröffentlicht sind.

### **Modalitäten der zwei längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte mit Laufzeiten von 36 Monaten und der Option einer vorzeitigen Rückzahlung nach einem Jahr:**

- Die Geschäfte werden als Mengentender mit Vollzuteilung abgewickelt. Der Zinssatz für diese Geschäfte wird dem durchschnittlichen Zinssatz der während der Laufzeit des betreffenden LRG durchgeführten Hauptrefinanzierungsgeschäfte entsprechen. Die Zinsen sind bei Fälligkeit des jeweiligen Geschäfts zu entrichten.
- Nach einem Jahr haben die Geschäftspartner die Option, einen beliebigen Anteil der im Rahmen der Geschäfte zugeteilten Beträge an einem frei wählbaren Tag, an dem auch die Abwicklung eines Hauptrefinanzierungsgeschäfts ansteht, zurückzuzahlen. Die jeweilige NZB ist von den Geschäftspartnern eine Woche im Voraus über die Höhe der beabsichtigten Rückzahlung zu informieren.
- Die Geschäfte werden gemäß dem Zeitplan in der nachfolgenden Tabelle durchgeführt. Das erste Geschäft wird am 21. Dezember 2011 zugeteilt und ersetzt das am 6. Oktober 2011 angekündigte LRG mit zwölfmonatiger Laufzeit.

Ankündigung	Zuteilung	Abwicklung	Erster Termin für die vorzeitige Rückzahlung	Fälligkeit	Laufzeit
20. Dez. 2011	21. Dez. 2011	22. Dez. 2011	30. Jan. 2013	29. Jan. 2015	1134 Tage
28. Febr. 2012	29. Febr. 2012	1. März 2012	27. Febr. 2013	26. Febr. 2015	1092 Tage

- Die Geschäftspartner dürfen alle ausstehenden Beträge, die sie im Rahmen des im Oktober 2011 zugeteilten LRG mit zwölfmonatiger Laufzeit erhalten haben, in das erste LRG mit dreijähriger Laufzeit, das am 21. Dezember 2011 zugeteilt wird, umschichten. Die Geschäftspartner, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten, sind angehalten, ihre jeweiligen NZBen bis Montag, den 19. Dezember 2011 entsprechend zu informieren.

### **Die Maßnahmen zur Erhöhung der Verfügbarkeit von Sicherheiten im Einzelnen**

- Zusätzlich zu den ABS, die bereits für die geldpolitischen Geschäfte des Eurosystems zugelassen sind, können künftig auch ABS, die zum Zeitpunkt ihrer Emission sowie zu jedem späteren Zeitpunkt das zweitbeste Rating, d. h. mindestens „Single A“ nach der harmonisierten Ratingskala des Eurosystems, aufweisen<sup>1</sup> und deren zugrunde liegende Vermögenswerte sich aus Hypothekendarlehen für private Wohnimmobilien oder Krediten an kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) zusammensetzen, als Sicherheiten bei den Kreditgeschäften des Eurosystems verwendet werden. Sie müssen darüber hinaus die folgenden Anforderungen erfüllen:

- (a) die Cashflow generierenden Vermögenswerte, die der Besicherung von ABS dienen, müssen alle derselben Sicherheitenklasse angehören, d. h. die Sicherheitenklasse darf entweder nur Hypothekendarlehen für private Wohnimmobilien oder nur Kredite an KMUs umfassen;
  - (b) die Cashflow generierenden Vermögenswerte, die der Besicherung von ABS dienen, dürfen
    - (i) keine zum Zeitpunkt der Emission der ABS notleidenden Kredite und
    - (ii) keine zu irgendeinem Zeitpunkt strukturierten oder syndizierte Kredite oder Leveraged Loans umfassen;
  - (c) Geschäftspartner, die solche ABS als Sicherheiten einreichen, (oder Dritte mit einer engen Verbindung zum Geschäftspartner) können nicht als Anbieter von Zinsswaps in Bezug auf die ABS auftreten;
  - (d) die ABS-Vertragsdokumentation muss Bestimmungen zur Kontinuität des Servicings enthalten;
  - (e) die ABS müssen mit Ausnahme der Rating-Anforderungen alle weiteren Zulassungskriterien erfüllen.
- Den NZBen wird vorübergehend die Hereinnahme zusätzlicher nicht notleidender Kreditforderungen gestattet, sofern diese bestimmte Zulassungskriterien erfüllen. Die Verantwortung für die Hereinnahme solcher Kreditforderungen tragen die jeweiligen NZBen, die ihre Verwendung als Sicherheiten zulassen. Einzelheiten zu den Kriterien für die Verwendung solcher Kreditforderungen als Sicherheiten werden zu gegebener Zeit bekanntgegeben.
  - Des Weiteren würde der EZB-Rat eine verstärkte Nutzung von Kreditforderungen als Sicherheiten in den Kreditgeschäften des Eurosystems auf der Grundlage harmonisierter Kriterien begrüßen. In diesem Zusammenhang teilt der EZB-Rat mit, dass das Eurosystem beabsichtigt,
    - (i) seine interne Kreditrisikobeurteilungskapazität zu erweitern und
    - (ii) potenzielle externe Anbieter von Bonitätsbeurteilungsverfahren (Ratingagenturen und Anbieter von Ratingtools) sowie Geschäftsbanken, die interne Ratingverfahren gemäß dem IRB-Ansatz verwenden, zu ermutigen, beim Eurosystem eine Anerkennung gemäß dem Rahmenwerk für Bonitätsbeurteilungen im Eurosystem anzustreben.
- <sup>[4]</sup> Das zweitbeste Rating muss der Kreditqualitätsstufe 2 der harmonisierten Ratingskala des Eurosystems (Einzelheiten hierzu finden sich auf der Website der EZB), d. h. einem Langfristrating

von A+/A/A- von Fitch oder Standard & Poor's, A1/A2/A3 von Moody's oder AH/A/AL von DBRS, entsprechen.

**Europäische Zentralbank**

Direktion Kommunikation

Abteilung Presse und Information

Kaiserstraße 29, D-60311 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (69) 1344-7455 • Fax: +49 (69) 1344-7404

Internet: [www.ecb.europa.eu](http://www.ecb.europa.eu)

**Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.**